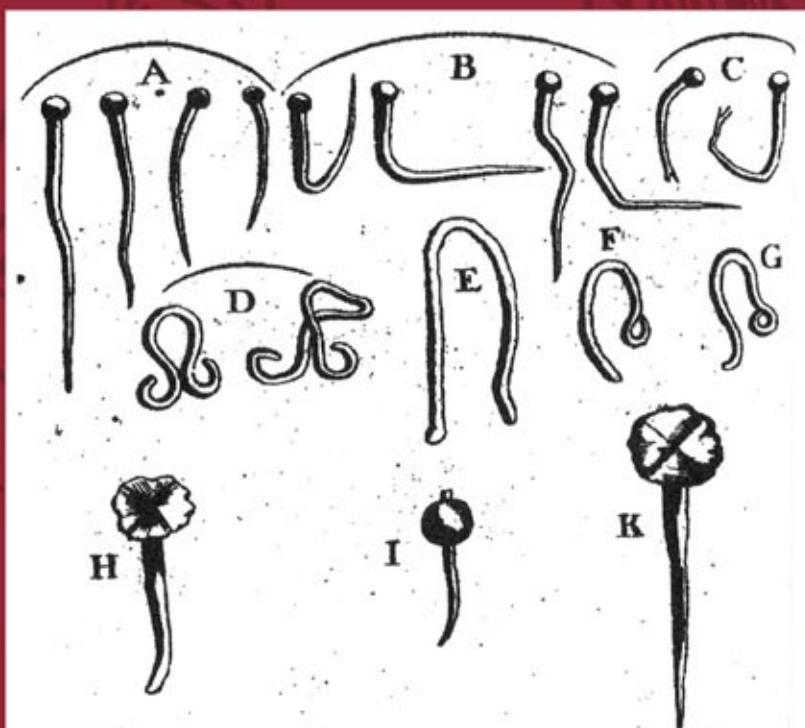


Wolfgang Behringer, Sönke Lorenz (H.) und Dieter R. Bauer (Hg.)

Späte Hexenprozesse

Der Umgang der Aufklärung
mit dem Irrationalen



SPÄTE HEXENPROZESSE

v|rg

HEXENFORSCHUNG

Herausgegeben von

Dieter R. Bauer, Wolfgang Behringer, Iris Gareis, H. C. Erik Midelfort,
Claudia Opitz-Belakhal, Wolfgang Schild und Jürgen Michael Schmidt

Band 14

Beirat

Gudrun Gersmann, Gábor Klaniczay, Martine Ostorero,
Lyndal Roper, Gerd Schwerhoff, Laura Stokes,
Manfred Tschaikner, Hans de Waardt, Charles Zika

SPÄTE HEXENPROZESSE

Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen

Herausgegeben von

Wolfgang Behringer, Sönke Lorenz (†) und Dieter R. Bauer

Unter redaktioneller Mitarbeit von

Sarah Minor und Johanna E. Blume

Verlag für Regionalgeschichte

Bielefeld 2016

Titelbild:

Heinrich Ludewig Lehmann, Freundschaftliche und vertrauliche
Briefe den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel betreffend,
Zürich 1783, S. 96.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Verlag für Regionalgeschichte
Alle Rechte vorbehalten

www.regionargeschichte.de

ISSN 0948-7131
ISBN 978-3-89534-904-1

Einband: Martina Billerbeck, Bielefeld
Satz: Johanna E. Blume, Saarbrücken
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier nach ISO 9706
Printed in Germany

Inhalt

Wolfgang Behringer und Sigrid Hirbodian

Das Institut für Geschichtliche Landeskunde in Tübingen und die Hexenforschung.....	VII
---	-----

Wolfgang Behringer

Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung.....	1
--	---

Dries Vanysacker

Enlightenment and Witchcraft.	
The Dangers of Denying the Existence of the Devil.....	25

Erika Münster-Schröer

»Tödliche Gelehrsamkeit«. Der Düsseldorfer Hexenprozess 1737/38.....	35
--	----

Johannes Dillinger

Von der Giftmischerin zur Hexe.	
Der Prozess gegen Katharina Reitterin aus Eglofs.....	55

Constanze Störk-Biber

»das das Crimen Magio nicht Ein fabelwerckh, sondern wahrhaftig existire«. Die Hexenprozesse in der Reichsabtei Marchtal 1745–1757.....	67
---	----

Klaus Graf

Der Endinger Hexenprozess gegen Anna Trutt von 1751.....	89
--	----

Wolfgang Petz

Der letzte Hexenprozess im Reich.	
Der Fall der Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei Kempten....	103

Walter Hauser

Der Hexenprozess gegen Anna Göldi	
in der Beurteilung der Zeitgenossen.....	123

Rainer Decker

»Sagt euern Landsleuten, daß sie rechte Tölpel und Narren sind!«	
Die letzten Hexenprozesse in der Schweiz (1780–1782).....	127

<i>Philippe Bart</i>	
Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert.....	137
<i>Petr Kreuz</i>	
Die späten Hexenprozesse in den böhmischen Ländern und auf dem Gebiet der heutigen Slowakei.....	167
<i>Jacek Wijaczka</i>	
Hexenprozesse in Polen im Zeitalter der Aufklärung.....	205
<i>Lilla Krász und Péter Tóth G.</i>	
Die Dekriminalisierung der Magie und der Kampf gegen den Aberglauben in Ungarn und in Siebenbürgen 1740–1848.....	225
<i>H. C. Erik Midelfort</i>	
Johann Joseph Gassner und die Modernisierung der Teuflischen Besessenheit.....	249
<i>Wolfgang Schild</i>	
Hexereiprozesse nach dem Ende der Verfolgung.....	257
<i>Rainer Decker</i>	
Magieprozesse im Kirchenstaat während des 19. Jahrhunderts.....	273
<i>Christine D. Worobec</i>	
Decriminalizing Witchcraft in Pre-Emancipation Russia.....	281
<i>Barend J. ter Haar</i>	
Witchcraft in Chinese History.....	309
<i>Stephen Ellis and Gerrie ter Haar</i>	
The History of Witchcraft Accusations and Persecutions in Africa.....	331
<i>Iris Gareis</i>	
Späte Zauberei- und Hexenprozesse vor amerikanischen Inquisitionstribunalen.....	347
<i>Wolfgang Behringer</i>	
Letzte Hexen Hinrichtungen 1700–1911.....	365
Autorinnen, Autoren und Herausgeber.....	429

WOLFGANG BEHRINGER

Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung

Die späten Hexenprozesse, wir mögen sie nicht. Sie passen nicht in unser Selbstverständnis, demzufolge der Spuk durch das gleißende Licht der Aufklärung verschwunden sei. Das Ende der Hexenverfolgung, darüber waren wir uns doch einig, liegt irgendwo in der Barockzeit.¹ Hexen spuken durch die Romane von Johann Jakob Christoffel von Grimmelshausen (1622–1676), aber nicht mehr durch die von Christian Fürchtegott Gellert (1715–1769). Sie passen in die Dramen Shakespeares (1564–1616), aber nicht in die bürgerlichen Trauerspiele Gotthold Ephraim Lessings (1729–1781). Sie gehören nicht in das Zeitalter der Akademien und Dampfmaschinen. Von Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832) erwarten wir, dass er barocke Konvolute wie Johannes Prätorius' »Blockes Berges Verrichtung« zur Konstruktion seines »Faust« heranzieht, aber nicht, dass er selbst noch Hexenhinrichtungen besucht. Aber tatsächlich hätte er das tun können. Doch wie viele andere Schriftsteller der Aufklärung hat der Weimarer Schöngest dazu keine Stellung bezogen, sondern sich lieber in vornehmes Schweigen gehüllt. Die späten Hexenprozesse passten nicht in das Weltbild der Aufklärung. In einem interessanten Prozess der Verdrängung taten die Aufklärer und ihre Erben so, als gäbe es sie nicht mehr.

Die späten Hexenprozesse sind uns peinlich. In vielen Überblicksdarstellungen ist dafür gar kein Gliederungspunkt vorgesehen, weil immer wieder dieselbe Erfolgsgeschichte erzählt wird, die Meistererzählung vom Fortschritt in der europäischen Geschichte. Die Hexenverfolgungen waren – wie die Religionskriege – ein bedauerlicher Irrtum. Die neuere Forschung hat zwar erkannt, dass sie kein Problem des Mittelalters waren, versuchte aber stattdessen, sie in das 16. und 17. Jahrhundert einzukapseln.² Erik Midelfort stellt konsequent seine Regionalstudie über den deutschen Südwesten mit dem Jahr 1684 ein. Von den Hexenverfolgungen in der Reichsabtei Obermarchtal fanden nur die aus den Jahren 1586–1588 und 1627–1628 gebührende Berücksichtigung.³ Aber wohin mit der späten Verfolgung in den Jahren 1745–1756, über die man

¹ Sönke LORENZ/ Dieter R. BAUER (Hg.), *Das Ende der Hexenverfolgung (Hexenforschung 1)*, Stuttgart 1995.

² Keith THOMAS, *Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth and Seventeenth Century England*, London 1971.

³ H. C. Erik MIDELFORT, *Witch-Hunting in South-Western Germany. 1582–1684. The Social and Intellectual Foundations*, Stanford/ CA 1972, S. 96–98.

schon in einer älteren Dissertation ausführlich lesen konnte?⁴ Auch andere Regionalstudien kämpfen regelmäßig mit dem Problem, nach dem vermeintlichen Ende der Prozesse sehr viel spätere Hinrichtungen irgendwo unterzubringen. Im Hochstift Würzburg endeten die großen Hexenverfolgungen in den 1630er-Jahren – wohin aber mit der Hinrichtung der Maria Renata Singerin im Jahr 1749?⁵

Wir alle lieben die Helden, die schon früh gegen den »Unfug der Hexenprozesse« Stellung bezogen haben und ihm dadurch schon während der Zeit der Verfolgungen den Boden entzogen.⁶ Viele Regionen haben versucht, die Memoria eines Freiheitshelden oder wenigstens eine Priorität bei der Beendigung des Hexenwahns für sich zu reklamieren. Von den freiheitsliebenden, rationalen, protestantischen Niederländern seien die Hinrichtungen sogar schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts ganz eingestellt worden.⁷ Verwirrenderweise wurden sie etwa gleichzeitig von den katholischen und abergläubischen Spaniern eingestellt, und dies noch dazu unter tätiger Mithilfe der Spanischen Inquisition.⁸ Die Abergläubenskritik stand von Anfang an im Zentrum aufklärerischer Bemühungen.⁹ Wie viele Mühen sind auf die Erklärung des paradoxen Phänomens verwendet worden, dass die Hexenhinrichtungen endeten, bevor die Existenz des Hexereidelikts grundsätzlich infrage gestellt worden war? Gelehrte Bände sind über die Vorstellungen von Magie und Hexerei im 18. und 19. Jahrhundert geschrieben worden, ohne sich überhaupt noch mit realen Hexenprozessen zu beschäftigen, so als habe es sie nicht gegeben. Oder die angebotenen Daten sind einfach falsch. Selbst führende Hexenforscher mischen richtige und wichtige Informationen mit falschen oder wenigstens unüberprüften.¹⁰

Die Weingartener Tagung zu den »Späten Hexenprozessen« 2005

Die Tagung »Späte Hexenprozesse« war zunächst mit der Absicht verbunden gewesen, ein scheinbar genuin katholisches Problem aufzuarbeiten und es der *Katholischen*

⁴ Robert DENGLER, Das Hexenwesen im Stifte Obermarchthal von 1581 bis 1756, Diss. Erlangen 1953.

⁵ Friedrich MERZBACHER, Geschichte des Hexenprozesses im Hochstift Würzburg, in: Archiv des Historischen Vereins Unterfranken 73 (1950), S. 162–185.

⁶ Hartmut LEHMANN/ Otto ULRICH (Hg.), Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992.

⁷ Marijke GIJSWIJ-T-HOFSTRA/ Willem FRIJHOFF (eds.), Witchcraft in the Netherlands from the Fourteenth to the Twentieth Century, Rotterdam 1991.

⁸ Gustav HENNINGSEN, The Witches' Advocate. Basque Witchcraft and the Spanish Inquisition (1609–1614), Reno/ NV 1980.

⁹ Martin POTT, Aufklärung und Abergläubische. Die deutsche Frühaufklärung im Spiegel ihrer Abergläubenskritik, Tübingen 1992.

¹⁰ Brian P. LEVACK, The Decline and End of Witchcraft Prosecutions, in: Marijke GIJSWIJ-T-HOFSTRA/ Brian P. LEVACK/ Roy PORTER (eds.), Witchcraft and Magic in Europe: The Eighteenth and Nineteenth Centuries (The Athlone History of Witchcraft and Magic in Europe 5), London 1999, S. 1–94.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Dank für die lange Zusammenarbeit mit dem *Arbeitskreis Interdisziplinäre Hexenforschung* (AKIH) zum Geschenk zu machen. Eine große Zahl der späten Hexenprozesse ist mit den katholischen Hochstiften und geistlichen Territorien des *Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation* verbunden, namentlich den Staaten der Bischöfe von – in alphabetischer Reihenfolge – Augsburg, Eichstätt, Freising, Passau, Salzburg, Trient und Würzburg, sowie von Reichsabteien wie Buchau, Kempten, Obermarchthal oder Ottobeuren. Dies betrifft zugegebenermaßen nur eine kleine Zahl der ehemaligen geistlichen Territorien, aber keine unbedeutenden. Und möglicherweise war dies ja nur die Spitze des Eisbergs. Nach und nach stellte sich heraus, dass das hier geöffnete Fass viel größer war als zunächst angenommen: Späte Hexenprozesse gab es auch im lutherischen Schweden, im presbyterianischen Schottland und in den calvinistischen Teilen der Schweiz, ganz zu schweigen von den konfessionell gemischten Reichen Osteuropas wie Polen oder Ungarn, aus denen nach dem Ende des *Ancien Régime* die meisten modernen Nationen zwischen Ostsee und Schwarzen Meer hervorgegangen sind. Die Prozesse dauerten dort das ganze 18. Jahrhundert hindurch an. Auf dem Boden der heutigen Ukraine wurde noch im Jahr 1799 eine Frau wegen vermeintlicher Hexerei hingerichtet.¹¹

Hier soll gar nicht verhehlt werden, dass wir beim Design der Tagung in einem relativ naiven Eurozentrismus allein an die späten Hexenverbrennungen in Europa gedacht hatten, an jene Hexenprozesse also, die bereits den Aufklärern so peinlich waren, dass sie am liebsten darüber schwiegen. Dass sich dieses Design verändert hat, kann man der Gliederung des Tagungsbandes entnehmen. Denn wo endet Europa? Gehört Russland noch dazu und wenn ja, bis wohin? Wie klassifizieren wir Hexenverfolgungen in Armenien und Georgien, christlichen Ländern im Kaukasus, in denen genauso die Wasserprobe angewandt wurde wie im Norden Deutschlands oder in England? Wie die Hexenverbrennungen in den europäischen Kolonien, etwa im britischen Jamaika oder auf den spanischen Philippinen? Gehört es zum Thema, wenn in einer europäischen Tochterzivilisation die Ureinwohner zu Hexenverfolgungen aufrufen, wie etwa die Häuptlinge der Seneca auf dem Boden der USA? Und warum sollen nicht auch Hexenverfolgungen in Afrika und China Gegenstand der Untersuchung sein? Schließlich haben diese Gesellschaften mit der europäischen gemein, dass sie im Verlauf der Neuzeit immer neuen Wellen der Akkulturation und der Globalisierung ausgesetzt wurden. Von der Vorstellung, das Christentum sei ursächlich für den Ausbruch von Hexenverfolgungen, kann man sich nach den jüngsten Erkenntnissen getrost verabschieden. Hexenverfolgungen sind nicht nur keine Frage der Konfession, sondern nicht einmal einer bestimmten Religion. Sie sind Teil der Menschheitsgeschichte und haben globale Dimension.¹²

¹¹ Władysław SMOLEŃSKI, Przewrót umysłowy w Polsce wieku XVIII, Warszawa 1949, S. 268.

¹² Wolfgang BEHRINGER, Witches and Witch Hunts. A Global History (Themes in History), Cambridge 2004.

Die Ausdehnung des Themas auf außereuropäische Gebiete hat zu der interessanten Frage geführt, was man überhaupt unter einem Hexenprozess verstehen soll, also einer Definitionsfrage. Unsere traditionelle Position wird gewissermaßen durch Joseph Hansen repräsentiert: Danach handelt es sich bei Hexenverfolgungen um die kirchliche oder staatliche Strafverfolgung eines Deliktes, das im 15. Jahrhundert durch eine Fusion christlicher Ketzer- und populärer Zaubereivorstellungen entstanden sei, gekennzeichnet durch den Abfall von Gott, den Pakt mit dem Teufel und der vermeintlichen Fähigkeit, Schadenzauber zu begehen.¹³ Wie wir inzwischen jedoch wissen, beachteten viele Strafgesetzgebungen – darunter die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 – den Aspekt der Ketzerei überhaupt nicht, während umgekehrt andere Gesetzgebungen – wie die kursächsischen Konstitutionen – keinen Wert mehr auf das Realdelikt des Schadenzaubers legten. In der Bevölkerung kam es dagegen nur auf den vermeintlich angerichteten Schaden – die Unfruchtbarkeit eines Ehepaars, die plötzliche Erkrankung des Kindes, den Hagelschlag im Getreidefeld, den Frostschaden am Wein oder das Viehsterben – durch »böse Leute« an.¹⁴ Und dieser Umstand macht die europäische Hexereivorstellung vergleichbar mit der in anderen Teilen der Welt.

Eine andere interessante Frage ist in vergleichender Perspektive, was man unter einem Prozess verstehen soll. Europäische Kolonialverwaltungen in Afrika, Amerika und Asien haben festgestellt, dass neben ihrer oktroyierten Rechtsprechung nach europäischem Muster das einheimische Rechtssystem weiterbestand. Zulu-Häuptlinge hörten mit ihrer Urteilstätigkeit nicht auf, nachdem ihr Reich dem südafrikanischen Staat einverleibt worden war. In den Augen der europäischen Einwanderer war ihre Rechtsprechung vielleicht illegal, nicht aber in der ihrer Anhänger. Ebenso verhält es sich mit Dorfgerichten in Kamerun oder in den Mayakommunen Mexikos. Wenn sie im 20. Jahrhundert Todesurteile gegen Hexen aussprachen, war das vielleicht nach staatlichem Recht illegal. Aber es handelte sich deswegen nicht um rechtlose Verbrechen. Wenn auch ein traditionelles Dorfgericht nicht den europäischen Vorstellungen einer im Amtsgebäude eingehaltenen Veranstaltung entspricht, so haben wir es nichtsdestoweniger mit einem formalisierten Verfahren zu tun, das von wilder Lynchjustiz weit entfernt ist.¹⁵ Dies sollte auch unseren Blick auf das historische Europa beeinflussen, wo nach der strafrechtlichen Abschaffung des Hexereidelikts eine scheinbar ungeordnete Lynchjustiz einsetzte.

¹³ Joseph HANSEN, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*, München 1900 (2. ND Aalen 1983). – Dazu: Wolfgang BEHRINGER, Joseph Hansen, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 2 (2006), S. 474–475.

¹⁴ Johannes DILLINGER, »Böse Leute«. Hexenverfolgungen in Schwäbisch Österreich und Kurtrier im Vergleich, Trier 1999.

¹⁵ Cyprian F. FISIY, *Palmtree Justice in the Bertoua Court of Appeal. The Witchcraft Cases*, Leiden 1990.

Die »Späten Hexenprozesse« in Europa

Vor dem Hintergrund der Aufklärungsdebatten muten die »Späten Hexenprozesse« wie ein Anachronismus an. Diese Debatten setzten in England bereits vor der *Glorious Revolution* ein. Wenig später endeten die Hexenprozesse zunächst in England und nach der Vereinigung der Königreiche auch in Schottland. Die Entmutigung der Hexengläubigen bis zur Abschaffung der Todesstrafe für Hexen durch das Parlament ist in vorbildlicher Weise durch Ian Bostridge erforscht worden.¹⁶ Es folgten die Debatten um Balthasar Bekker in den Niederlanden¹⁷ und um Christian Thomasius im protestantischen Deutschland,¹⁸ die auf den englischen Debatten aufbauten und deren Argumente einer europäischen Öffentlichkeit zugänglich machten.¹⁹ Nachdem Eberhard David Hauber (1695–1765) in seiner *Bibliotheca Acta et Scripta Magica* auch aktuelle Vorfälle dokumentierte und kommentierte, etwa die Publikation des englischen *Witchcraft Act* von 1736,²⁰ konnte man da überhaupt noch am Hexenglauben festhalten?

Nach der traditionellen Lesart hörten Hexenhinrichtungen nach dem Dekret König Ludwigs XIV. von 1682 in Frankreich bzw. dem Preußischen Dekret König Friedrich Wilhelms I. von 1714 auch in den hintersten Winkeln Norddeutschlands auf. Aber gerade für Preußen sind die Verhältnisse gar nicht so eindeutig, denn es finden sich auch danach noch Prozesse und sogar Hexenhinrichtungen, wie zum Beispiel in Nowe (Königliches Preußen – Westpreußen), wo 1718 zwei Frauen hingerichtet wurden,²¹ sodass vielleicht doch noch einmal genauere Nachforschungen angestellt werden müssen. Auch müsste gezeigt werden, ab wann in Preußen staatliches Recht adelige Privilegien tatsächlich brach. Außerdem bestand nach dem tatsächlichen Ende der staatlichen Prozesse immer noch die Möglichkeit der irregulären Lynchjustiz: Das kennen wir aus England und das gab es natürlich auch in Preußen, etwa 1727 in

¹⁶ Ian BOSTRIDGE, *Witchcraft and its Transformations, ca. 1650 – ca. 1750*, Oxford 1997.

¹⁷ Balthasar BEKKER, *De betoverde Weereld*, 4 Bde., Amsterdam 1691–1693; Amsterdam 21739.

– *Le Monde Enchanté, ou Examen des communs sentimens touchant les esprits*, Amsterdam 1694. – *The World Bewitched*, London 1695. – Die bezauberte Welt. In die deutsche Sprache übersetzt von Johann LANGE, Hamburg o. J. (ca. 1698); – *Die Bezauberte Welt*, neu übersetzt von Johann Moritz SCHWAGER, 2 Bde., Leipzig 1781–1782.

¹⁸ Gerd SCHWERHOFF, Aufgeklärter Traditionalismus – Christian Thomasius zu Hexenprozeß und Folter, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 104 (1987), S. 247–260.

¹⁹ Wolfgang BEHRINGER, Wissenschaft im Kampf gegen den Aberglauben. Die Debatten über Wunder, Besessenheit und Hexerei, in: Richard VAN DÜLMEN/ Sina RAUSCHENBACH (Hg.), *Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft*, Köln u.a. 2004, S. 365–390.

²⁰ Eberhard David HAUBER, *Bibliotheca sive acta et scripta magica*. Gründliche Nachrichten und Urtheile von solchen Büchern und Handlungen, welche die Macht des Teufels in leiblichen Dingen betreffen, 36 Stücke in 3 Bänden, Lemgo 1738–1745.

²¹ Archiwum Państwowe w Bydgoszczy (Staatsarchiv in Bromberg), Akta miasta Nowe, Sign. 131, S. 110.

Scherniau/ Czerniewo (königliches Preußen – Westpreußen), wo drei Frauen ermordet wurden.²² 1747 kam es gar noch einmal zu einer regelrechten Hexenpanik, bei der in Morzeszczyn (Westpreußen, heute Polen) vier Frauen hingerichtet wurden.²³ Wenn man hinzunimmt, dass in der jüngsten Literatur die letzte Hexen Hinrichtung Preußens erst für 1767 angesetzt wird, dann ergibt sich doch ein erheblich anderes Bild.²⁴

Für Frankreich weisen viele gelehrte Artikel nach, dass mit dem königlichen Edikt von 1682 Hexenprozesse unmöglich geworden seien. Robin Briggs lässt die Hinrichtungen in der *Encyclopedia of Witchcraft* gar schon zehn Jahre früher enden.²⁵ Aber im selben Nachschlagewerk finden wir Nachrichten über Prozesse um Besessenheit und Verhexung in den 1730er-Jahren, und zweifellos ist auch das nur die Spitze des Eisbergs.²⁶ Man muss nur einmal den unterirdischen Artikel über Zauberei in der großen *Encyclopédie* von Diderot und D'Alembert lesen, um einen Eindruck vom Zustand der Aufklärung in Frankreich zu bekommen. Oder die beiden Artikel über Hexerei und Zauberei in Zedlers *Universal-Lexicon*: Diese Themen steckten wie ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung, ein Pfahl, den man nicht entfernen konnte, ohne den Patienten zu töten. Die Autoren machen deutlich, dass sie keine Hexenprozesse mögen, lassen aber die Möglichkeit offen, dass sie in Ausnahmefällen nötig sein könnten.²⁷

Auch in Russland gab es immer wieder Dekrete, welche die Todesstrafe für Hexerei abschafften, doch danach hören wir doch wieder von Hinrichtungen.²⁸ Das westeuropäische Rechtsstaatsverständnis galt und gilt nicht für alle Staaten gleichermaßen. Mitunter ist man verblüfft über die Sicherheit, mit der Bearbeiter die Existenz später Hexenprozesse ausschließen. Für Mecklenburg sieht Katrin Moeller Hexenprozesse überhaupt nur im 16. und 17. Jahrhundert, obwohl immer wieder Daten aus dem 18. Jahrhundert auftauchen. Wie kann sie so sicher sein, dass die letzte Hexen Hinrichtung 1706 stattgefunden hat, wenn dieses Ereignis doch nur zufällig in einem Kirchenbuch- eintrag gefunden worden ist? Gerade bei der Autonomie der gutsherrlichen Gerichte

²² Jacek WIJACZKA, Procesy o czary przed sądami miejskim i wojewodzińskim w Skarszewach w końcu XVII i w pierwszej połowie XVIII wieku, in: Bogusław DYBAŚ/ Dariusz MAKILŁY (Hg.), Prusy i Inflanty między średniowieczem a nowożytnością. Państwo – społeczeństwo – kultura. Zbiór studiów, Toruń 2003, S. 81–96, hier: S. 94.

²³ Archiwum Państwowe w Bydgoszczy, Akta miasta Nowe (wie Anm. 21), S. 129–130.

²⁴ Krzysztof SZKURLATOWSKI, Prussia, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3 (2006), S. 939.

²⁵ Robin BRIGGS, France, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 2 (2006), S. 385–389.

²⁶ Richard HOLDEN, Girard, Jean-Baptiste (1680–1733), in: *Encyclopedia of Witchcraft* 2 (2006), S. 444–445.

²⁷ Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 64 Bde. und 4 Ergänzungsbde., Halle/ Leipzig 1732–1754. – Bd. 12 (1735), Sp. 1978–1995 (Hexerey); Bd. 61 (1749) Sp. 38–62 (Zauberer, Hexenmeister); Sp. 62–142 (Zauberey, Lat. Magia); Sp. 143–144 (Zauberinnen); Sp. 145–161 (Zauber-Krankheiten); Sp. 164–172 (Zauber-Schäden); Bd. 63 (1750) Sp. 1635–1642 (Zulassung des Bösen).

²⁸ William F. RYAN, *The Bathhouse at Midnight. An Historical Survey of Magic and Divination in Russia*, London 1999. – Christine D. WOROBEC, *Possessed: Women, Witches and Demons in Imperial Russia*, DeKalb/ IL 2001.

könnte man vermuten, dass auch der »illegale« Prozess von 1773 nicht ganz alleine steht.²⁹

Es war bei Weitem nicht nur der katholische Süden Deutschlands, in dem die Hexenprozesse munter weitergingen, sondern auch die geistlichen Territorien des Reiches sowie das Kurfürstentum Bayern, dessen Außenbezirke erheblich schwieriger zu kontrollieren waren, als sich dies die »absolutistische« Zentralregierung in München vorstellte. Dort häuften sich in den 1720er-Jahren die Hexenprozesse derart, dass Kurfürst Max II. Emanuel 1727 ein Dekret zur Verhinderung weiterer Hexenprozesse erließ.³⁰ In dem direkt der Regierung in München unterstellten Landesteil wurde dieses Dekret auch beachtet, nicht aber in den anderen Landesteilen, die von der Justiz der Regierungen in Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg weitgehend autonom verwaltet wurden. Zwar konnten diese Mittelbehörden in München Rat erbeten, aber nachdem die ablehnende Haltung des Münchner Hofrats deutlich geworden war, verzichteten die anderen Regierungen in Hexenfragen auf solche Rückfragen. So gingen die Hexen Hinrichtungen bis 1756 weiter, als in Landshut das vierzehnjährige – und damit rechtsmündige – Mädchen Veronica Zeritschin (1742–1756) hingerichtet wurde. Und noch 1765 wurde im Landgericht Burglengenfeld gegen Jakob Zacharias nach fünfwochiger Untersuchungshaft ein Landesverweis ausgesprochen. Dazwischen saßen mehrere »Zauberbuben« bei der Regierung Burghausen im Gefängnis. Die niederbayrische Regierung in Landshut korrespondierte im August 1755 eifrig mit dem Hochstift Salzburg in Hexenfragen, im Fürststift Kempten wurde 1755 eine Frau namens Catharina Planckhin wegen Hexerei hingerichtet, und im fürstbischöflich-augsburgischen Buchloe soll 1766 der Zigeuner Josef Longanus wegen Wettermacherei enthauptet worden sein.³¹ Insofern sollte man die Ansicht von Sönke Lorenz überdenken, die große Aufklärungsdebatte des Bayrischen Hexenkriegs, die just in diesem Jahr inszeniert wurde, habe »mehr den Charakter eines Nachhutgefechtes« gehabt.³² Publikationen im Umfeld des Bayrischen Hexenkriegs lassen erkennen, dass sich die Aufklärer in München als Minderheit in einem Meer von religiösem Aberglauen empfanden, wie der bayrische Schriftsteller Joseph Pezzl (1756–1823) in seinen Romanen zu erkennen gibt.³³ Fraglos bröckelte die Front der Prozessbefürworter unter dem Druck der Aufklärung, und wir finden in den Akten mehrere Fälle, in denen Obrigkeitssachen Prozesswünsche aus der Bevölkerung zurückwiesen: So wandte im Hochstift Freising 1755 ein aufgeklärter Arzt einen Hexenprozess gegen die Hofköchin des Fürstbischofs ab.³⁴ Drei Burghäuser »Zauberbuben« wurden im gleichen Jahr

²⁹ Katrin MOELLER, Dass Recht über Willkür ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007, S. 410.

³⁰ Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit, München 1997, S. 476.

³¹ Ebd., Erstausgabe München 1987, S. 464–468.

³² DERS., Der »Bayerische Hexenkrieg«. Die Debatte am Ende der Hexenprozesse, in: LORENZ, Das Ende der Hexenverfolgung (wie Anm. 1), S. 237.

³³ Joseph PEZZL, Faustin oder das Philosophische Jahrhundert, Zürich 1783.

³⁴ Hauptstaatsarchiv München, Hochstiftsliteralien Freising 320/15.

auf Anweisung des Geheimen Rates in München freigelassen,³⁵ und im Pflegergericht Rain am Lech regelte der Landrichter Kaspar von Lippelt außergerichtlich einen Fall, in dem eine Mutter ihre eigene Tochter als Hexe angezeigt hatte.³⁶ Die früher sogenannte »letzte Hexe Deutschlands« wurde zwar – wie Wolfgang Petz zeigen konnte – vor der Hinrichtung durch eine aufgeklärte Fraktion am fürstäbtlichen Hof gerettet.³⁷ Doch die Rettung der Maria Anna Schwägelin war denkbar knapp: Nach einem sehr traditionellen Hexenprozess wurde nach einem entsprechenden juristischen Gutachten ihr Todesurteil ausgefertigt. Man war lange von seiner Vollstreckung ausgegangen, denn es war vom regierenden Fürstabt Honorius Roth von Schreckenstein (r. 1760–1785) bereits abgezeichnet mit dem Kommentar: »fiat justitia«.³⁸

Ihren eigentlichen Wert gewinnt die Hexereidebatte der späten 1760er-Jahre auch daraus, dass sie zeitgleich mit dem Erlass Maria Theresias vom 5. November 1766 zur Beendigung der Hexenprozesse in Ungarn einsetzte. Das Königreich Ungarn umfasste damals außer dem heutigen Staatsgebiet auch Gebiete, die heute zur Slowakei, zu Slowenien, Kroatien, Bosnien, Serbien, Rumänien und der Ukraine gehören. Und genau dies waren die Gebiete, in denen nach der Befreiung von der Herrschaft des Osmanischen Reiches die Hexenverfolgungen ihren Höhepunkt erreichten. Hier gab es noch in den 1750er-Jahren ein gutes Dutzend größerer Hexenpaniken. Allein aus dem Jahr 1766 kennen wir sechs Hexenprozesse, von denen allerdings keiner mit einem Todesurteil endete. Erst nach diesem Erlass nahmen die Prozesse in Ungarn, in Slowenien und auf dem Balkan an Zahl und Härte ab. Wir kennen nicht von allen Prozessen den Ausgang, aber eine spätere Hinrichtung wird nur noch für 1777 aus dem nordungarischen (heute slowakischen) Késmárk bzw. Kezmarok berichtet.³⁹ Wie wenig exotisch diese späten Hinrichtungen im europäischen Rahmen waren, kann man daran sehen, dass 1761 bei einem Panikprozess in Gorzuchowo (Großpolen) zehn Frauen hingerichtet wurden,⁴⁰ 1763 wurden bei einem Panikprozess in Dalarna im lutherischen Schweden 13 Todesurteile ausgesprochen, allerdings vor der Vollziehung kassiert,⁴¹ 1771 waren bei einem Panikprozess im rumänischen Deesch acht Frauen und ein Mann angeklagt. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.⁴²

³⁵ Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern Geheimer Rat Nr. 169 (1755) fol. 142.

³⁶ BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern (wie Anm. 31), S. 464–468.

³⁷ Wolfgang PETZ, Das Schicksal der Maria Anna Schwegele, in: Wolfgang JAHN u.a. (Hg.), »Bürgerfleiß und Fürstenglanz«. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten, Augsburg 1998, S. 225–227.

³⁸ Die Abschrift des Todesurteils, das ich Anfang der 1980er-Jahre noch im Stadtarchiv Kempten einsehen konnte (Sign. A IV 8), scheint mittlerweile verschwunden zu sein. Der Inhalt kann jedoch fast wörtlich nachgelesen werden bei: Georg Friedrich VON WACHTER, Der letzte Hexenprozess des Stiftes Kempten, in: Allgäuer Geschichtsfreund 5 (1892), S. 8–63.

³⁹ Gábor KLANICZAY, Hungary: the accusations and the universe of popular magic, in: Bengt ANKARLOO/ Gustav HENNINGSEN (eds.), Early modern European witchcraft. Centres and peripheries, Oxford 1990, S. 219–256.

⁴⁰ Józef DYDYŃSKI, Wiadomości historyczne o mieście Klecku, Gniezno 1858, S. 12.

⁴¹ Kurt BASCHWITZ, Hexen und Hexenprozesse, München 1963, S. 327.

⁴² Ferenc SCHRAM, Magyaroszági boszorkánperek 1529–1768 (Dokumente ungarischer Hexenprozesse), 3 Bde., Budapest 1970–1982, Bd. 3, No. 532, S. 272; Gábor KLANICZAY/ Ildikó KRISTÓF/

Mit den Hexen Hinrichtungen wird natürlich nur die Spitze des Eisbergs sichtbar, darunter lagern Hunderte, wenn nicht Tausende von ernsthaften Strafverfahren wegen Zauberei und Hexerei, in denen die Folter angedroht und manchmal noch angewandt wurde, und die in empfindlichen Strafen endeten: Ewige Landesverweisungen und andere Verbannungen, die den »sozialen Tod« bedeuteten, Zuchthausstrafen, eine Neuerung des 17. Jahrhunderts, oder Schandstrafen, bei denen die Delinquenten am Pranger ausgestellt und mit Ruten gezüchtigt wurden. Weigerte sich die Obrigkeit, ernsthafte Verdachtsmomente wegen Hexerei zu verfolgen, kam es nicht selten zur Selbstjustiz von Nachbarn oder ganzen Gemeinden: Neben schweren Fällen von Mobbing, in denen die Verdächtigen ausgegrenzt oder geschlagen wurden, kam es auch zu inoffiziellen Prozessen, in denen Nachbarn illegalerweise die »Hexen« gefangen nahmen, ihre Vorwürfe unterbreiteten, sie einem Verhör oder – von England bis Russland verbreitet – einer Wasserprobe unterzogen. Es kam auch zur Anwendung der Folter und zu direkten Akten der Lynchjustiz. Verbreitet wurden dabei die Verdächtigten in ihren Häusern eingesperrt und das Haus in Flammen gesetzt, wie etwa in einem Dorf bei Amsterdam 1746 oder in England 1751. Einzelne Lynchmorde finden sich das ganze 19. Jahrhundert hindurch und gelegentlich auch noch im 20. Jahrhundert.⁴³

Unterhalb der Vorwürfe von Hexerei oder Schadenzauber bereitete das weite Feld der Magie – vom Liebeszauber bis zur Wahrsagerei und der Anrufung von Geistern bis hin zum Auffinden verborgener Schätze – den Aufklärern Probleme. Denn in theologischer Hinsicht war Magie aufgrund der augustinischen Superstitionstheorie überhaupt nicht von Zauberei oder Hexerei zu unterscheiden: Alle drei beruhten auf einem Pakt mit dem Teufel und implizierten die Absage an Gott, also Apostasie.⁴⁴ Die Ideen der Aufklärung änderten nichts an dieser theologischen Klassifikation. Deswegen lohnt es sich, den Anteil der Magiefälle am Deliktaufkommen der Inquisitionsgerichte zu betrachten. Oscar Di Simplicio hat anhand der Inquisitionsbehörde von Siena gezeigt, dass der Anteil der magischen Delikte zur Hochzeit der Hexenverfolgungen (zwischen 1580 und 1640) 34% der verhandelten 1725 Fälle (ca. 29 Fälle pro Jahr) betrug. Wie nimmt sich dagegen das Zeitalter der Aufklärung aus? Im frühen 18. Jahrhundert (zwischen 1719 und 1721) war der Anteil der magischen Delikte mit 42% der verhandelten 188 Fälle (ca. 63 Fälle pro Jahr) um einiges gestiegen. Konkret lässt sich nach einem Bedeutungsrückgang der Magie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1665–1689, durchschnittlich nur ein Fall pro Jahr) ein scharfer Anstieg in den 1690er-Jahren (1690–1699, durchschnittlich 5,5 Fälle pro Jahr) feststellen. In den letzten sechs Untersuchungsjahren der Studie (1715–1721) wurden dagegen pro Jahr

Éva PÓCS (Hg.), *Magyarországi boszorkányperek. Kisebb forráskiadványok gyűjteménye* (Hungarian Witch Trials. Collection of minor source publications), 2 Bde., Budapest 1989, Bd. 2, S. 852–855.

⁴³ Wolfgang BEHRINGER, *Lynching*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3 (2006), S. 682–685.

⁴⁴ Dieter HARMENING, *Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters*, Berlin 1979.

über zwölf Magiefälle verhandelt, so viele wie zuvor nur in den Jahren um 1600.⁴⁵ Dass dieser Befund – der Wiederanstieg der magischen Delikte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts – keineswegs alleine steht, zeigt der Blick auf die weite Welt der Spanischen Inquisition.⁴⁶

Osteuropa, einschließlich Russlands, bildete eine Großregion, in der die Verfolgungen ihren Höhepunkt überhaupt erst zwischen 1721 und 1760 erreichten. Der weite Osten Europas, der bisher kaum im Fokus der Hexenforschung stand, muss offenbar als Motor der europäischen Hexenverfolgungen im 18. Jahrhundert betrachtet werden.⁴⁷ Während unser Wissen über die Entwicklungen in Polen immer noch fragmentarisch ist und wegen der Kriegsverluste an Archivalien vielleicht auch bleiben wird,⁴⁸ sind die ungarischen Verfolgungen mittlerweile ziemlich gut erforscht. Gábor Klaniczay hat bereits in seinen Studien festgestellt, dass der Schwerpunkt der ungarischen Verfolgungen im Zeitalter der Aufklärung lag.⁴⁹ Ildikó Kristóf hat die jüngeren Forschungen in Zahlen gegossen und diese Beobachtung noch einmal präzisiert:

Chronologie der ungarischen Hexenprozesse

Jahre	Zahl der Angeklagten
1526–1552	17
1553–1600	131
1601–1650	330
1651–1700	781
1701–1750	2254
1751–1800	534

Demnach wurden noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr Menschen vor Gericht wegen Hexerei angeklagt als im ganzen 16. Jahrhundert zusammengekommen. Das Zeitalter der Aufklärung sah mehr Hexenprozesse und auch mehr Hexen Hinrichtungen als alle Jahrhunderte zuvor! Dabei muss man selbst bei diesen Zahlen mit einer erheblichen Dunkelziffer rechnen. Die annähernd 3000 Prozesse des 18. Jahrhunderts bilden eine statistisch relevante Menge, mit der man nach Korrelationen suchen kann: Kristóf weist darauf hin, dass von den geschätzten 1100 Todesstrafen bei insgesamt ca. 4000 Hexenprozessen zwischen 1200 und 1800 ganz charakteristi-

⁴⁵ Oscar DI SIMPLICIO, Inquisizione, Strehoneria, Medicina. Siena e il suo stato (1580–1721), Siena 2000, S. 21f.

⁴⁶ Jaime CONTRERAS/ Gustav HENNINGSEN, Forty-four Thousand Cases of the Spanish Inquisition (1540–1700): An Analysis of a Historical Data Bank, in: Gustav HENNINGSEN/ John TEDESCHI (eds.), The Inquisition in Early Modern Europe. Studies on Sources and Methods, Dekalb/ IL 1986, S. 100–129. – William MONTER/ John TEDESCHI, Toward a Statistical Profile of the Italian Inquisitions, Sixteenth to Eighteenth Centuries, in: Ebd., S. 130–157.

⁴⁷ Valerie KIVELSON, Russia, in: Encyclopedia of Witchcraft 4 (2006), S. 980–984.

⁴⁸ Wanda WYPORSKA, Poland, in: Encyclopedia of Witchcraft 3 (2006), S. 907–910.

⁴⁹ Gábor KLANICZAY, The Uses of Supernatural Power. The Transformation of Popular Religion in Medieval and Early Modern Europe, Cambridge 1990.

sche Konjunkturen auftreten. Während Zeiten großer Krisen, etwa der bis 1690 dauernden Türkenkriege des späten 17. Jahrhunderts oder der großen ungarischen Volksaufstände, wie der antihabsburgischen Rebellion des Fürsten Ferenc Rákóczi (1676–1735) in den Jahren 1703–1713, traten Hexenprozesse in den Hintergrund. Die aufgestauten Konflikte wurden gewissermaßen in Friedenszeiten abgearbeitet. Darin treten wieder Perioden hervor, die durch eine starke Zunahme von Krankheiten gekennzeichnet waren, markiert durch die Seuchenjahre 1709–1711 und 1738–1745.⁵⁰

Diese Beobachtung ist besonders wertvoll, weil wir die 1690er-Jahre,⁵¹ die Krise von 1709⁵² und die 1740er-Jahre⁵³ bereits aus anderen Zusammenhängen kennen: Dies waren Extremjahre der sogenannten »Kleinen Eiszeit«, mit vermehrten Missernten, Teuerungen, Mangelernährung und verbreiteter Krankheitsanfälligkeit.⁵⁴ Johannes Dillinger hat gezeigt, welche Erregung das Erfrieren des Weins 1709 im schwäbischen Vorderösterreich ausgelöst hat, wie sich die Gerüchte und Anklagen wegen Hexerei häuften und wie nah man in Rottenburg an einer weiteren Hexenverbrennung war. Nur mehrere Rechtsgutachten von Juristenfakultäten sowie Befehle und Rügen der Regierung in Innsbruck brachten die Obrigkeit vor Ort zum Abbruch des Prozesses.⁵⁵ Wettermachen war auch im 18. Jahrhundert noch ein Delikt, das von Gerichten verhandelt wurde. Der damit zusammenhängende Krisenzyklus ist hinlänglich bekannt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.⁵⁶

Wenden wir uns dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zu, also den Jahren, in denen Goethe in Europa herumreiste. Im Jahr 1775 wurden bei einer Verfolgung in Doruchów (Polen) möglicherweise noch einmal 14 Frauen verbrannt, die Quellenlage ist allerdings etwas unsicher.⁵⁷ Schließlich kam es 1776 im calvinistischen Schweizer

⁵⁰ Ildikó KRISTÓF, Hungary, in: Encyclopedia of Witchcraft 2 (2006), S. 516.

⁵¹ Patrice BERGER, The Famine of 1692–94 in France. A Study in Administrative Response, Diss. Chicago 1972. – S. LINDGREN/ J. NEUMANN, The cold and wet year 1695. A contemporary German account, in: Climatic Change 3 (1981), S. 173–187. – E. JUTIKKALA, The great Finnish famine in 1696–97, in: Scandinavian Economic History Review 3 (1955), S. 48–63.

⁵² Arthur de BOISLISLE, Le Grand Hiver et la disette de 1709, in: Revue des Questions Historiques 73 (1903), S. 442–509; 74 (1904), S. 486–542. – W. Gregory MONAHAN, Year of Sorrows. The Great Famine of 1709 in Lyon, Columbus/ OH 1993.

⁵³ Gordon MANLEY, The Great Winter of 1740, in: Weather 13 (1958), S. 11–17. – John D. POST, The Last Great Subsistence Crisis in the Western World, Baltimore 1977. – John D. POST, Food Shortage, Climatic Variability, and Epidemic Disease in Preindustrial Europe. The Mortality Peak in the early 1740s, Ithaca/ London 1985.

⁵⁴ Wolfgang BEHRINGER, Little Ice Age, in: Encyclopedia of Witchcraft 3 (2006), S. 660–664.

⁵⁵ Johannes DILLINGER, Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, in: Johannes DILLINGER/ Thomas FRITZ/ Wolfgang MÄHRLE, Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen (Hexenforschung 2), Stuttgart 1998, S. 1–162, S. 144–147.

⁵⁶ Wolfgang BEHRINGER, Agrarian Crises, in: Encyclopedia of Witchcraft 1 (2006), S. 21–22. – Wolfgang BEHRINGER, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007.

⁵⁷ Janusz TAZBIR, Z dziejów falszerstw historycznych w Polsce w pierwszej połowie XIX wieku, in: Przegląd Historyczny 57 (1966), S. 580–598, hier: S. 590.

Kanton Graubünden in Tschappina/ Heinzenberg noch einmal zu einer Hinrichtung, 1779 starb in Oberhalbstein (Kanton Graubünden, Schweiz) die der Hexerei angeklagte Ursula Padrutt in Haft, und 1780 wird dort noch einmal eine Frau gefoltert.⁵⁸ In Großbritannien waren Hexehinrichtungen seit mehr als einer Generation untersagt, doch was war mit den Kolonien? Jedenfalls kam es 1780 im britischen Jamaika zur Hinrichtung eines Mannes wegen Hexerei, der unter afrikanischen Sklaven offenbar die Rolle des Schamanen gespielt hatte und den Kolonialherren gefährlich erschien.⁵⁹ In diesem Kontext wirkt sogar die letzte Schweizer Hexehinrichtung 1782 im calvinistischen Kanton Glarus, der Fall der Anna Göldi, weniger exotisch.⁶⁰ 1793 wurden in einer kleinen Stadt in der Nähe von Posen (Großpolen) zwei Frauen hingerichtet,⁶¹ und 1799 eine Frau im polnischen Żaszków (heute in der Ukraine).⁶²

Der Umgang mit Hexerei im Zeitalter der Aufklärung

In der Forschung blieb lange die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Ende der Hexenprozesse und der Abschaffung des Hexereidelikts in der Strafgesetzgebung rätselhaft. Sicher, in Großbritannien wurde die Kriminalisierung der Hexerei bereits 1736 eingeschränkt, und diese Zäsur wurde in deutschen Publikationen wie Eberhard David Haubers (1695–1765) *Bibliotheca sive acta et scripta magica* gebührend gefeiert,⁶³ zumal mit George II. (1683–1760, r. 1727–1760) aus dem Hause Kurhannover ein deutscher Fürst auf dem englischen Thron saß. In aller Euphorie übersah man allerdings, dass sich mit diesem Gesetz immer noch Hexenprozesse führen ließen, wenn auch nicht mehr mit tödlichem Ausgang. In afrikanischen Ländern, in denen während der Kolonialzeit die englische Gesetzgebung eingeführt worden ist, geschieht heute genau dies. Hexerei wird als Aberglaube definiert und mit Schärfe verfolgt.⁶⁴ Auf diesen Nenner können sich Aufklärer, Marxisten, Christen, Muslime und Hexengläubige einigen, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Motiven. Diejenigen, die sich vor Hexerei fürchten – und im südlichen Afrika sind das zu Beginn des 21. Jahrhunderts

⁵⁸ Guido BADER, Hexenprozesse in der Schweiz, Zürich 1945, S. 172.

⁵⁹ BEHRINGER, Witches and Witch Hunts (wie Anm. 12).

⁶⁰ Walter HAUSER, Der Justizmord an Anna Göldi. Neue Recherchen zum letzten Hexenprozess in Europa, Zürich 2007.

⁶¹ Wilhelm Georg SOLDAN/ Heinrich HEPPE/ Max BAUER, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde., Berlin 1911, S. 332. – Laut Władysław SMOŁĘNSKI, Przewrót umysłowy w Polsce wieku XVIII, 3. Ausgabe, Warszawa 1949, S. 268 wurde nur eine Frau verbrannt.

⁶² Władysław SMOŁĘNSKI, Przewrót umysłowy w Polsce wieku XVIII, Warschau 1949, S. 268.

⁶³ HAUBER, *Bibliotheca sive acta et scripta magica* (wie Anm. 20), Bd. II, 13. Stück, S. 1.

⁶⁴ Granville St. John ORDE-BROWNE, Witchcraft and British Colonial Law, in: *Africa* 8 (1935), S. 481–487. – Gordon CHAVUNDUKA, Witches, Witchcraft and the Law in Zimbabwe, Harare 1982. – Cyprian F. FISIY/ Peter GESCHIERE, Judges and Witches, or How is the State to Deal with Witchcraft. Examples from Southeastern Cameroon, in: *Cahiers d' Études Africaines* 118 (1990), S. 135–156.

mehr als 90% der Bevölkerung – bemängeln alleine, dass die Strafen nicht hart genug sind.⁶⁵

Wir müssen lernen, die aufgeklärten Selbststilisierungen als solche zu entlarven. »Fortschrittliche« Edikte von Herrschern wie dem Trierer Fürstbischof Carl Caspar von der Leyen,⁶⁶ dem französischen König Ludwig XIV., dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. oder von Kaiserin Maria Theresia von Österreich entpuppen sich bei näherem Hinsehen als pragmatische Versuche, die Prozesse einzudämmen, nicht als generelle Absagen an den Hexenglauben oder an Hexenprozesse. Man muss wohl davon ausgehen, dass dies politisch so gewollt war, sei es mit Rücksicht auf die jeweiligen Kirchen oder auf die Bevölkerung, vielleicht auch auf Zweifler in den Reihen der Parlamente oder der fürstlichen Regierungen. Erst sehr spät, im 18. oder gar erst im 19. Jahrhundert, wurde die Hexengesetzgebung tatsächlich abgeschafft, oft erst im Zuge umfassender Rechtsreformen. In Polen, wo immer noch Hexen hingerichtet wurden, setzte dieser Prozess 1776 ein, in Schweden 1779. In Frankreich wurden die *crimes imaginaires* tatsächlich erst nach Beginn der Revolution 1791 aus der Gesetzgebung getilgt, in Bayern, wo man sich am französischen Recht orientierte, war dies erst 1813 der Fall. Und ausgerechnet in Irland – von wo wir kaum legale Hinrichtungen kennen – blieb der *Witchcraft Act* bis 1821 in Kraft. Und selbst zu diesem späten Zeitpunkt war die Streichung des Hexereidelikts aus dem Strafrechtskatalog noch umstritten.⁶⁷

Das Verhältnis der Aufklärung zur Hexenfrage ist von Unsicherheit, Scheinheiligkeit und Heuchelei geprägt. Die Aufklärer waren vielleicht gegen die Hexenprozesse, vielleicht auch gegen das Verbleiben des Hexereidelikts im Strafrecht, genau können wir das aber nicht wissen, denn sie schwiegen zu dieser Frage und taten so, als wäre das Thema erledigt. Aber auch die Hexenverfolger fühlten sich nicht wohl. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts sprachen sie immer weniger gerne von *Hexerei*, sondern verwendeten Euphemismen, traditionelle lateinische Begriffe wie *maleficium* und zuletzt *veneficium* (Giftmischerei), wie schon bei den Freisinger Prozessen um 1720 und noch 1782 in Glarus. Dass es sich bei diesen Strafverfahren um Hexenprozesse handelte, wurde begrifflich vertuscht und geht nur aus den Prozessakten her vor. Giftmord stellt auch nach heutigem Strafrecht ein Kapitalverbrechen dar. In psychologischer Hinsicht ist diese Verschiebung der Begrifflichkeit aufseiten der Verfolger sowie das lange Schweigen der Aufklärer nicht erforscht. Sicher hing es damit zusammen, dass eine offene Kritik des Rechtssystems das jahrhundertelange Versagen der Kirche, des Staates sowie der theologischen und juristischen Fakultäten an

⁶⁵ Cyprian F. FISIY/ Michael ROWLANDS, Sorcery and Law in modern Cameroon, in: *Culture and History* (Copenhagen) 6 (1990), S. 63–84.

⁶⁶ Walter RUMMEL, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse, 1574–1664, Göttingen 1991, S. 246.

⁶⁷ Wolfgang BEHRINGER, Laws on Witchcraft, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3 (2006), S. 634–640.

den Universitäten implizierte, von der Autorität der Reformatoren, des Papstes oder der Bibel ganz zu schweigen.⁶⁸

Nicht ohne Grund gingen frühe Lexikographen wie Pierre Bayle (1647–1706) und sein deutscher Übersetzer Johann Christoph Gottsched (1700–1766) das heikle Thema vorsichtig an, die direkte Auseinandersetzung wurde vermieden und im Artikel »Magie« die Hinrichtung von Hexen nicht rundheraus abgelehnt.⁶⁹ Denn die Gesetzgebung gegen Zauberei war in Kraft, wenn auch ihre Anwendung durch administrative Maßregeln eingeschränkt war. Nicht frontaler Angriff, sondern abschätzige Kommentare am Rande waren die Methode der Auseinandersetzung mit dem Hexenthema, wie sie auch in den Moralischen Wochenschriften, etwa Gottscheds seit 1725 erscheinenden *Vernünftigen Tadlerinnen*, angewandt wurde. Kampf gegen Aberglauben und Unvernunft waren Dauerrubriken in diesen Publikationen, doch eine theoretisch fundierte direkte und generelle Kritik an der Hinrichtung von Zauberern sucht man vergebens.⁷⁰ In zwei ausführlichen Artikeln ließ der Leipziger Verleger Johann Heinrich Zedler (1706–1751)⁷¹ in seinem *Universal-Lexicon* 1735 über »Hexerey« und 1749 über »Zauberey« alle bekannten Argumente für und gegen die Existenz des Hexenverbrechens anführen. Doch man konnte auch in Sachsen noch nicht die geltende Gesetzgebung für ein Zeichen finsterer Zeiten erklären.⁷² Charakteristisch ist der ironische Tonfall des Artikels von 1735: »Von Christian Thomasio hat sonderlich in Teutschland die Zauberey und Hexerey viel leiden müssen.«⁷³ Der 1749 verfasste Artikel »Zauberey« argumentiert eher vorsichtiger als der vierzehn Jahre ältere Artikel über die »Hexerey«.⁷⁴

Selbst wenn man Hexenprozesse ablehnte und nicht an Hexen glaubte, erforderte es eine gehörige Portion Mut und gründliche politische Vorbereitungen, bevor der Schritt zur offenen Kritik gegangen werden konnte. In Deutschland war es trotz aller früheren Debatten erst im Zeitalter Kaiser Josephs II. (1741–1790, r. 1765–1790) möglich, die Schuld des Staates und der Kirche offen zu thematisieren. Erst nach der Hexen Hinrichtung von Glarus nahm die aufgeklärte Öffentlichkeit endlich die ihr oft nachgesagte Funktion des kritischen Räsonnements in dem ihr eigenen Medium der Zeitschrift wahr. Der Göttinger Historiker August Ludwig Schlözer (1735–1809), ein

⁶⁸ BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern (wie Anm. 31).

⁶⁹ Pierre BAYLE (Hg.), *Dictionnaire Historique et Critique*, 4 Bde., Rotterdam 1697; Amsterdam 1730, Stichworte »Sorcelerie« und »sorcier« in der »Table de matieres«, Bd. IV, S. 795; Johann Christoph GOTTSCHED (Hg.), Herrn Peter Baylens [...] Historisches und critisches Wörterbuch, nach der neuesten Auflage von 1740 ins Deutsche übersetzt, 4 Bde., Leipzig 1741–1744.

⁷⁰ Wolfgang MARTENS, *Die Botschaft der Tugend. Die Aufklärung im Spiegel der deutschen Moralischen Wochenschriften*, Stuttgart 1968.

⁷¹ Gerd QUEDENBAUM, *Der Verleger und Buchhändler Johann Heinrich Zedler 1706–1751. Ein Buchunternehmer in den Zwängen seiner Zeit*, Hildesheim 1977.

⁷² ZEDLER, *Universal-Lexicon* (wie Anm. 27), 12 (1735), Sp. 1978–1995 (Hexerey); 61 (1749) Sp. 62–142 (Zauberey, Lat. Magia), Sp. 70f.

⁷³ Ebd., 12 (1735), Sp. 1986.

⁷⁴ Ebd., 61 (1749), Sp. 62–142.

Protestant unter dem schützenden Schirm des Königs von England, George III. (1738–1820, r. 1760–1820), prägte 1783 in seinen *Stats-Anzeigen* den erlösenden Begriff: »Justizmord«. In einer Fußnote erläutert Schlözer diesen Neologismus: »Ich verstehe unter diesem neuen Worte die Ermordung eines Unschuldigen und sogar mit allem Pompe der heiligen Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, daß sie verhüten sollen, daß kein Mord geschehe, oder falls er geschehen, doch gehörig gestraft werde.« Außerdem rief Schlözer dazu auf, den Fall »diese ganze HexenGeschichte [sic] von Glarus« genau zu dokumentieren und »in extenso zur Publication« zu bringen.⁷⁵ Erst die Hinrichtung der Dienstmagd Anna Göldi (1734–1782) bewirkte einen Aufschrei des Entsetzens, der bis heute nachhallt, geschickt lanciert in den damals neuen Medien, den Meinungsblättern.⁷⁶ Mit seiner Definition, Aufklärung sei »der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit«, ging Immanuel Kant bereits ein Jahr später noch etwas weiter: Es waren keine finsternen Mächte, die an den Greueln der Vergangenheit Schuld waren, es gibt keine Möglichkeit, Verantwortung abzuwälzen: »Sapere aude!« – Wage es, Deinen eigenen Verstand zu benutzen!⁷⁷

Die Ablösung vom Hexereiparadigma war nirgendwo einfach. Sicher gab es die frühen Debatten um Hexerei, es gab sie um die *Vauderie* von Arras,⁷⁸ es gab sie um den *Hexenhammer*, es gab sie um die oberitalienischen Verfolgungen um 1500, es gab sie im Gefolge von Johann Weyers *De Praestigiis Daemonum* ab 1563, es gab sie auf dem Höhepunkt der Hexenverfolgungen zwischen 1580 und 1630 in verschiedenen Teilen Europas. Der Todesstoß wurde dem »Hexenwahn« angeblich mit der englischen Debatte des späten 17. Jahrhunderts versetzt oder mit der anschließenden niederländischen Debatte um Balthasar Bekker. Oder mit der Thomasius-Debatte, die sich im frühen 18. Jahrhundert über viele Jahre hinzog. Aber offenbar war es mit dem Todesstoß nicht so einfach. In den 1750er-Jahren erschütterte eine Debatte über Geistererscheinungen das protestantische Deutschland. Am so genannten »Bayrischen Hexenkrieg«, einer scheinbar katholischen Angelegenheit, beteiligten sich auch Lutheraner aus dem Norden und Calvinisten aus der Schweiz. Auf den Hexenkrieg folgte in den 1770er-Jahren der Gassner-Streit, der mit über hundert Traktaten eine der größten deutschen Aufklärungsdebatten überhaupt gewesen sein dürfte.⁷⁹ Darauf folgte in den 1780er-Jahren die Debatte um die »Nichtigkeit der Zauberey«, ausgelöst durch den Dillinger Physikprofessor Joseph Weber (1753–1831). Der aufgeklärte Ex-

⁷⁵ Abermaliger Justizmord in der Schweiz, in: August Ludwig SCHLÖZER, *Stats-Anzeigen*, Bd. 2 (1783), S. 273–277.

⁷⁶ Jacob WINTELER, Der Anna-Göldi-Prozeß im Urteil der Zeitgenossen, Glarus 1951. – Allenthalben placierte man nun Beiträge zu den Hexenprozessen oder ihre Gegner, so etwa in der Berliner Monatschrift 1783, S. 476ff., oder im Journal von und für Deutschland 1785, S. 206f., über Friedrich Spee.

⁷⁷ Immanuel KANT, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, Königsberg 1784.

⁷⁸ Gordon A. SINGER, *La Vauderie d'Arras 1459–1491. An Episode of Witchcraft in Later Medieval France*, Diss. University of Maryland 1974.

⁷⁹ H. C. Erik MIDELFORT, *Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eighteenth-Century Germany*, New Haven/ London 2005.

Benediktiner und Physikprofessor Weber, ein Anhänger Kants, hielt 1787 fest, die Gesellschaft könne sich nur entwickeln, wenn selbst der Landmann aufhöre, an Hexen und Gespenster zu glauben.⁸⁰

Das Hexenthema – so kann man zusammenfassen – saß den Aufklärern in den Knochen. Eine genaue Sichtung der Literatur des 18. Jahrhunderts, auch der Reiseberichte und der Predigten, steht zu diesem Themenbereich noch aus und dürfte zu interessanten Ergebnissen führen. Fälle von Lynchjustiz gegen vermeintliche Hexen säumen überall in Europa die Geschichte seit der Aufhebung der Hexereigesetzgebung. Sie werden nirgendwo registriert und müssen mühsam aus den Akten oder aus der Presse herausgefiltert werden. Nicht bei jedem Feuertoten lässt sich hinterher noch eindeutig feststellen, dass es dabei nicht um Hexerei ging. Wenn eine alte Frau auf einem Stuhl festgebunden wird und anschließend das Haus in Flammen aufgeht, sollte man allerdings auch heute noch nachfragen. Owen Davies, der auch auf Fälle von Mobbing, Lynchjustiz und Hexenmorde in England nach dem Ende der offiziellen Hexenverfolgung hingewiesen hat, versuchte aufzufächern, welche Faktoren in Europa zum Rückgang der Verhexungsfurcht und des Glaubens an Magie beigetragen haben. Dazu zählen zum Beispiel langfristige Prozesse wie Urbanisierung, die Marginalisierung der Landwirtschaft, die Trennung von Wohnort und Arbeitsplatz, die Anonymität des Lebens auch auf dem Land, in den Schlafstädten, die Sicherheit der Versorgung mit Lebensmitteln, die Gesundheitsvorsorge, der Rückgang der Säuglings- und Kindersterblichkeit, die professionelle Behandlung von Unfällen und Krankheiten sowie die Versicherung gegen unerwartete Schäden.⁸¹ Trotzdem, das sei nicht vergessen, glaubt eine Minderheit von 5–10% auch heute noch an Hexerei, wie Umfragen in Westdeutschland seit den 1960er-Jahren gezeigt haben. Stellt man die Frage unspezifischer, dann kann der Anteil sogar auf 20–25% steigen.⁸²

Die noch späteren Hexenprozesse in anderen Teilen der Welt

Während der Planung der Tagung kam uns immer stärker zu Bewusstsein, dass man die *späten Hexenprozesse* in Europa in den weiteren Kontext der *noch späteren Hexenprozesse* außerhalb Europas stellen müsste, die in vielen Teilen der Welt bis zum heutigen Tag andauern und in manchen Ländern mehr Menschenleben kosten als in jedem Land des frühneuzeitlichen Europas. Zunächst einmal muss man festhalten, dass die nicht-europäischen Zivilisationen ausnahmslos den Glauben an Hexerei in der eingangs erwähnten Definition teilen. Das traditionelle europäische Konzept war ihnen weniger fremd als die Leugnung der Hexenmacht, welche die europäischen Ko-

⁸⁰ Joseph WEBER, *Ung rund des Hexen- und Gespenster-Glaubens*, in ökonomischen Lehrstunden dargestellt, Dillingen 1787.

⁸¹ Owen DAVIES, *Witchcraft, Magic and Culture, 1736–1951*, Manchester 1999, S. 278–293.

⁸² Wolfgang BEHRINGER, *Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung*, München 1998.

Ionalmächte im 19. Jahrhundert als Teil einer zivilisatorischen Mission zu exportieren versuchten. Zuvor bestand zwar für die Angehörigen eingeborener Zivilisationen die Gefahr, dass ihre Götter von den christlichen Theologen mit dem christlichen Teufel identifiziert wurden, doch über die Möglichkeit eines Bündnisses mit bösen Mächten und der Anwendung schädlicher Magie durch »böse Leute« bestand doch Einigkeit.⁸³ So könnte man es als Zeichen dieser schönen Eintracht ansehen, dass der Komplex Zauberei/ Hexerei zwischen 1700 und 1818 mit 23% den zweithöchsten Anteil an allen Inquisitionsfällen im kolonialen Peru ausmachte. Der Anteil der magischen Delikte war höher als jemals zuvor seit Errichtung der Spanischen Inquisition in Lateinamerika.⁸⁴

Die Verbindung von historischer Analyse und zeitgenössischer Beobachtung ist nicht neu: Bereits Klassiker der Hexenforschung haben am Ende des 19. Jahrhunderts darauf hingewiesen. So legte etwa Max Bauer in seiner letzten Ausgabe des *Soldan-Heppe* dar, dass im zeitgenössischen Mexiko und Russland Hexen verfolgt würden wie einst in Europa.⁸⁵ Die im historischen Nirwana angesiedelten Studien der funktionalistischen Anthropologie, etwa die Studie von Edward Evan Evans-Pritchard,⁸⁶ haben die Augen vor den dysfunktionalen Seiten des Hexenglaubens fest verschlossen. Aber über das Phänomen der *Anti-Witchcraft-Movements* haben die Hexenverfolgungen des 20. Jahrhunderts doch Eingang gefunden in die anthropologische Literatur.⁸⁷ Vermutlich hat Bronislaw Malinowski als Erster die *Antihexereibewegungen* mit Kulturkontakt und sozialem Wandel – oder wie man heute sagen würde: Modernisierung und Globalisierung – in Verbindung gebracht.⁸⁸ Der nächste Schritt bestand in der erschreckenden Wahrnehmung, dass Antihexerei-Bewegungen regelmäßig den Kern von Freiheitsbewegungen ausmachten oder doch eng damit verbunden waren, weil die Leugnung der Existenz und der Gefährlichkeit von Hexen in den Augen der Kolonisierten ein wesentliches Merkmal der kolonialen Unterdrückung ausmachte.⁸⁹

⁸³ Deward E. WALKER (ed.), *Witchcraft and Sorcery of the American Native Peoples*, Moscow/ Idaho 1989. – Conrad William WATSON/ Roy ELLEN (eds.), *Understanding Witchcraft and Sorcery in Southeast Asia*, Honolulu 1993.

⁸⁴ Iris GAREIS, Peru, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3 (2006), S. 894–896.

⁸⁵ SOLDAN/ HEPPE/ BAUER, *Geschichte der Hexenprozesse* (wie Anm. 61), Bd. 2, S. 354–358, 381–383.

⁸⁶ Edward Evan EVANS-PRITCHARD, *Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande*, Oxford 1937.

⁸⁷ Audrey RICHARDS, *A Modern Movement of Witchfinders*, in: *Africa* 8 (1935), S. 448–461. – Max MARWICK, *Another Modern Anti-Witchcraft Movement in East Central Africa*, in: *Africa* 20 (1950), S. 100–113. – Roy G. WILLIS, *Kamcape: An anti-sorcery movement in south-west Tanzania*, in: *Africa* 38 (1968), S. 1–15. – Maia GREEN, *Witchcraft Suppression Practices and Movements: Public Politics and the Logic of Purification*, in: *Comparative Studies in Society and History* 39 (1997), S. 319–345.

⁸⁸ Bronislaw MALINOWSKI, *Magic, Science and Religion. And other Essays*, London 1948.

⁸⁹ Ralph LINTON, *Nativistic Movements*, in: *American Anthropologist* 45 (1943), S. 230–240. – Lucy P. MAIR, *Independent Religious Movements in Three Continents*, in: *Comparative Studies in Society and History* 1 (1958/59), S. 113–136. – Anthony F. WALLACE, *Origins of the Longhouse*

Seit den 1980er-Jahren schrecken Berichte über das Ausmaß der Verfolgungen in Lateinamerika und im südlichen Afrika, aber auch in Indien und manchen Ländern Südostasiens auf. Nach Angaben eines *Free Legal Aid Committee* sollen in Indien in den 15 Jahren vor 2006 nicht weniger als 2500 Frauen wegen Hexerei ermordet worden sein.⁹⁰ Solche Zahlen von Nichtregierungsorganisationen sind schwer zu verifizieren, aber die große Zahl von Berichten in der *Times of India* und anderen leicht zugänglichen Zeitungen lassen erkennen, wie groß der Druck in den unterentwickelten Landgebieten ist. Die Anzahl der in Tansania seit der Unabhängigkeit Anfang der 1960er-Jahre ermordeten Menschen geht inzwischen in die Zehntausende.⁹¹

Um diesem justiziellen Wildwuchs zu begegnen, empfahl 1996 die *Commission of Inquiry into Witchcraft, Violence and Ritual Murders in the Northern Province of the Republic of South Africa* unter Leitung des Anthropologen Victor Ralushai (1935–2011) von der *University of Venda*, Hexerei als Strafdelikt wieder in das Gesetzbuch aufzunehmen und vor den staatlichen Gerichten zu verhandeln.⁹² Manche afrikanischen Länder wie Kamerun sind diesen Weg längst gegangen. Der belgische Anthropologe Peter Geschiere spricht in diesem Zusammenhang von der *Modernity of Witchcraft*, die kein altes oder absterbendes, sondern ein anwachsendes Phänomen sei.⁹³ Postmodern angehauchte Anthropologen wie Jean Comaroff und John Comaroff gehen noch einen Schritt weiter und werten die Resistenz des Hexenparadigmas gegen die Modernisierungsbestrebungen als einen Akt des Widerstands, quasi als ein Pochen auf die eigenen kulturellen Werte gegenüber Marx und Coca-Cola. In ihrem Sammelband *Modernity and Its Malcontents* stellen sie die These auf, der Hexenglaube sei als Ausdruck der traditionellen Weltanschauung der legitime Versuch, diese Welt im Wandel zu begreifen. Der Hexenglaube sei nicht traditionell oder alt, sondern *modern*, eine Reaktion auf den Prozess der Globalisierung. Nach dem Scheitern der Ideologien repräsentiere er den Widerstand der Dritten Welt gegen die Zumutungen der Moderne.⁹⁴ Diane Ciekawy und George Clement Bond betrachten das Erklärungspoten-

Religion, in: *Handbook of North American Indians*, vol. 15 (1978), S. 442–448. – Michael ADAS, Prophets of Rebellion. Millennial Protest Movements against the European Colonial Order, Chapel Hill 1979. – Bryan R. WILSON, Magic and the Millennium. A Sociological Study of Religious Movements of Protest among Tribal and Third-World Peoples, London 1973. – David LAN, Guns and Rain. Guerrillas and Spirit Mediums in Zimbabwe, London 1985.

⁹⁰ Arpita SUDRATHAR, I Witnessed a Witch Hunt, <http://www.orato.com/node/392> (27.05.2006).

⁹¹ Ray ABRAHAMS (Hg.), *Witchcraft in Contemporary Tanzania*, Cambridge 1994.

⁹² Victor RALUSHAI u.a., Report of the Commission of Inquiry into Witchcraft, Violence and Ritual Murders in the Northern Province of the Republic of South Africa, Pietersburg 1996.

⁹³ Peter GESCHIERE, The Modernity of Witchcraft. Politics and the Occult in Postcolonial Africa, Charlottesville/ London 1997.

⁹⁴ Jean COMAROFF/ John COMAROFF (eds.), *Modernity and Its Malcontents: Ritual and Power in Postcolonial Africa*, Chicago 1993.

tial des Hexereidiskurses als gleichwertig mit dem der Weltreligionen oder der westlichen Wissenschaft.⁹⁵ Was bei diesen Überlegungen über den *African Path to Modernity* überrascht,⁹⁶ ist die fehlende Sensibilität für die brennende Aktualität der Thematik. In den afrikanischen Bürgerkriegen in Simbabwe, Angola oder im Kongo wurden ganz nebenbei Tausende von Menschen wegen angeblicher Hexerei umgebracht. Und in Friedenszeiten gehen die Morde in großem Stil weiter, in Tansania und selbst in Südafrika.⁹⁷

Die Ursache für die modernen Hexenverfolgungen liegt in dem tief sitzenden Glauben an die Realität und Gefährlichkeit der Hexerei, dem selbst viele westlich orientierte Stadtbewohner anhängen.⁹⁸ Doch warum kommen die sich modernisierenden afrikanischen Länder nicht wie Europa im 17. und 18. Jahrhundert zu der Ansicht, dass Hexerei einfach Unsinn ist? Nicht alle Afrikanisten sind bereit, das Paradigma von der *Modernity of Witchcraft* zu akzeptieren. Wie die kanadische Anthropologin Florence Bernault kürzlich geschrieben hat, wird das *Witchcraft Paradigm* von afrikanischen Politikern instrumentalisiert, weil es ihrem Machterhalt diente, nicht weil es etwas zur Lösung der Probleme beiträgt. Man solle eher von einem sehr alten Erklärungsmuster in einer neuen Umgebung sprechen.⁹⁹ Inwieweit in Afrika Hexenprozesse eingeführt werden müssen, wenn Hexerei psychisch – und damit auch psychosomatisch – eine Realität darstellt, ist eine interessante Frage, die auch die europäischen Hexenverfolgungen in einem neuen Licht erscheinen lassen könnte. Die Subsumierung von *Muti*-Morden unter Hexerei erscheint alles andere als notwendig. Die Zulassung von Wahrsagern als Zeugen vor Gericht haben in Europa die Traditionen des Römischen Rechts und der christlichen Theologie zwingend verhindert. Wo sie von lokalen Gerichten im 16. Jahrhundert dennoch akzeptiert wurden, erwies sich ihr Einfluss als hochgradig gefährlich, da es in ihrem Interesse lag, die Verfolgungen am Laufen zu halten. Die sprichwörtlichen Hexenjagden fanden dort statt, wo die Regeln des Prozessrechts außer Kraft gesetzt wurden, nicht dort, wo das Delikt im Gesetzbuch stand.

Gegen den Vorschlag Ciekawys und Bonds, die Hexerei als *alternativen Diskurs* zu definieren,¹⁰⁰ ließe sich einwenden, dass solche interkulturelle Korrektheit ganz unangebracht oder sogar schädlich sein könnte, eine neue Form des *Patronizing*. Der

⁹⁵ George Clement BOND/ Diana M. CIEKAWY (eds.), *Witchcraft Dialogues. Anthropological and Philosophical Exchanges*, Athens/ OH 2001, Introduction, S. 6, 10.

⁹⁶ Wim VAN BINSBERGEN, *Witchcraft in Modern Africa as Virtualised Boundary Conditions of the Kinship Order*, in: BOND/ CIEKAWY, *Witchcraft Dialogues* (wie Anm. 95), S. 212–263.

⁹⁷ Khaukanani MAVHUNGU, *Heroes, Villains and the State in South Africa's Witchcraft Zone*, in: *The African Anthropologist* 7 (2000), S. 114–129. – Isak NIEHAUS/ Eliazaar MOHLALA/ Shokane KALLY, *Witchcraft, Power and Politics. Exploring the Occult in the South African Lowveld*, London 2001.

⁹⁸ Adam ASHFORTH, *Madumo. A Man Bewitched*, Chicago/ London 2000.

⁹⁹ Florence BERNAULT, *Magical Politics in Equatorial Africa*, <http://faculty.history.wisc.edu/bernauld/magical/Bernault%20magical%20politics.htm> (17.04.2014)

¹⁰⁰ BOND/ CIEKAWY, *Witchcraft Dialogues* (wie Anm. 95).

Schweizer Anthropologe David Stigner schreibt in seinem Buch über *Die Ökonomie der Hexerei oder Warum es in Afrika keine Wolkenkratzer gibt*, dass selbst viele Afrikaner heute eingestehen: *Die Hexerei lähmt alles.*¹⁰¹ Wenn Reichtum nur durch Hexerei zu erlangen ist, sind harte Arbeit und Investitionen nutzlos. Entgegen der Vermutung Max Webers bildete in diesem Sinne nicht der Katholizismus, sondern der Hexenglaube den Gegenpol zur protestantischen Ethik, die Reichtum als Zeichen göttlicher Erwählung betrachtet.¹⁰² Wie bei der jüngst geäußerten Kritik an den *Allgemeinen Menschenrechten*, angeblich ein Mittel zur Unterdrückung der nichteuropäischen Kulturen, sollte man sich auch in der Hexenfrage nicht den Schuh des Kulturrelativismus anziehen. Man muss nur die internationalen Medien online verfolgen, um immer wieder auf Vorgänge wie die Hexenjagd in Kenia zu stoßen, wo im Mai 2008 bei der Stadt Kisii 15 alte Menschen, meist alte Frauen und drei Männer, als Hexen verbrannt und fünfzig Hütten in Brand gesetzt wurden.¹⁰³ Angesichts der Tatsache, dass zu Beginn des 21. Jahrhunderts weltweit mehr Menschen an die Existenz von Hexen glauben als je zuvor, haben wir es potentiell mit einem brennenden Problem zu tun.

Aufbau und Ziel des Bandes

Der erste Komplex des Bandes beschäftigt sich mit den deutschsprachigen Ländern; dies ist der ursprüngliche Kern der Veranstaltung, die nicht zuletzt zu Ehren der katholischen Akademie die Rolle geistlicher katholischer Territorien in den späten Hexenverfolgungen thematisieren wollte. Erika Münster-Schröer (Ratingen) stellt in ihrem Beitrag *Tödliche Gelehrsamkeit: Ein Richter, seine Karriere und seine Opfer* den letzten *Düsseldorfer Hexenprozess von 1737/38* vor, der bisher noch keine größere Aufmerksamkeit erfahren hat. Für die Zeit unmittelbar nach der Jahrhundertmitte gibt es mehrere Beiträge, die doch noch in die weitere Umgebung Weingartens führen: Johannes Dillinger (Oxford/ Mainz) behandelt den *Prozess gegen Katharina Reitterin aus Eglofs 1751*, der sich von einem Giftmischer- zu einem Hexenprozess wandelte. Constanze Störk-Biber (Tübingen) wendet sich schließlich einem der trüben Kapitel der späten europäischen Hexenverfolgung zu, den *Späten Hexenprozessen in der Reichsabtei Marchthal 1745–1757*, also einem der berüchtigten Prozess-Cluster in den geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches.

¹⁰¹ David STIGNER, *Die Ökonomie der Hexerei oder Warum es in Afrika keine Wolkenkratzer gibt*, Wuppertal 2004, S. 311.

¹⁰² Max WEBER, *Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* (1904/1905). – Talcott PARSONS (trans.), *The Protestant Ethic and the Spirit of Capitalism*, London 1985.

¹⁰³ Witch-Hunt in Kenya, in: Herald Sun, 23. Mai 2008. – Walter MENYA/ Angwenyi GICHANA, Kenya: Kisii's Night of Deadly Witch Hunt, in: The Nation (Nairobi), <http://www.allafrica.com> (26.05.2008). – Davi MCKENZIE, Deadly Hunt for »Witches« -haunts Kenya Villagers, <http://www.cnn.com> (13.06.2008). – Witch Hunt prompted by hate, villagers say, <http://www.upi.com> (13.06.2008).

Zeitgleich zu dieser Prozessserie fand 1749 die letzte Hexen Hinrichtung im Hochstift Würzburg statt, der Skandalprozess gegen die Nonne Maria Renata Singer von Mossau (1679–1749), die adelige Subpriorin des Klosters Unterzell, der wegen der veröffentlichten Rede eines Jesuiten¹⁰⁴ und den inneren Widerständen von Würzburger Juristen eine erste katholische Debatte auslöste.¹⁰⁵ Gleichzeitig gab es auch noch eine Prozessserie im Hochstift Salzburg und in einigen bayrischen Landgerichten.¹⁰⁶ In den Bereich der letzten europäischen Hexenprozesse kommen wir mit dem Vortrag von Wolfgang Petz (Kempten), der den *Fall der Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei Kempten* neu aufgerollt hat. Dieser Fall galt lange als letzte Hexenrichtung im Reich, weil aus der Regierungszeit des Fürstabs Honorius Roth von Schreckenstein (r. 1760–1785) – ein Name wie aus der Geisterbahn – ein Todesurteil gegen sie existiert, das allerdings nur in Abschrift überliefert ist. Schon immer hatte es Rätsel aufgegeben, dass dieser späte Fall – immerhin Jahre nach dem Bayrischen Hexenkrieg¹⁰⁷ – keine öffentliche, reichsweite Diskussion ausgelöst hat. Herrn Petz ist es vor kurzem gelungen, dieses Rätsel endlich zu lösen.

Ein zweiter Komplex beschäftigt sich mit den späten Hexenprozessen in Europa, beginnend mit einem Beitrag von Petr Kreuz (Praha/ Prag), der über *Die letzten Hexenprozesse in den böhmischen Ländern und auf dem Gebiet der heutigen Slowakei* referiert, also über ein Gebiet, das als Königreich Böhmen zu den Kurländern des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation bzw. im 18. Jahrhundert zu den habsburgischen Kronländern gehörte. Der Beitrag von Lilla Krász (Budapest) über Ungarn behandelt den eigentlichen Motor der Hexenverfolgungen im Zeitalter der Aufklärung, das Königreich Ungarn. In seinem Vortrag über *Späte Hexenprozesse in Polen* informiert Jacek Wijaczka (Toruń/ Thorn) über eines der Länder, dem wenigstens in der Literatur die letzte legale Hexen Hinrichtung nachgesagt wird, allerdings zu einem Zeitpunkt, der bereits in die Zeit der polnischen Teilungen fällt und kaum mehr unter regulären Gerichten stattgefunden haben kann. Philippe Bart (Zürich) bietet einen Überblick über *Hexenjagd am Alpenrand. Die Hexenverfolgungen in der Innerschweiz von 1670 bis 1754*. Erneut einen Ausblick ins 19. Jahrhundert vermittelt Rainer Decker (Paderborn) mit seinem Überblick über *Hexen- und Magieprozesse im Kirchenstaat im 19. Jahrhundert*.

Ein dritter Komplex wendet sich einigen europäischen Debatten im Umfeld der letzten Hexenprozesse zu. Dries Vanyacker (Löwen) wagt in seinem Vortrag *Enlightenment*

¹⁰⁴ Georg GAAR SJ, Christliche Anred Nächst dem Scheiter-Hauffen, Worauf der Leichnam Mariae Renatae, Einer durchs Schwerdt Hingerichteten Zauberin den 21. Junii Anno 1749, Ausser der Stadt Wirtzburg verbrennet worden, An ein Zahlreich-versammeltes Volck gethan, und hernach aus gnädigstem Befehl einer Hohen Obrigkeit in öffentlichen Druck gegeben, Würzburg 1749.

¹⁰⁵ Anton MEMMINGER, Das verhexte Kloster, Würzburg 1904. Diese Vorgänge bräuchten dringend eine Neubearbeitung.

¹⁰⁶ Fritz BYLOFF, Die letzten Zaubereiprozesse in Mühldorf und Landshut, in: Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte 11 (1938), S. 427–444.

¹⁰⁷ Wolfgang BEHRINGER, Der »Bayerische Hexenkrieg«. Die Debatte am Ende der Hexenprozesse, in: LORENZ, Das Ende der Hexenverfolgung (wie Ann. 1), S. 287–313.

and Witchcraft einen kurorischen Überblick über das weite Feld der Aufklärungsdebatten, während Erik Midelfort (Charlottesville/ VA) sich dem Spezialfall *Teuflische Besessenheit und Hexerei. Johann Joseph Gassner und die Modernisierung von Besessenheit* zuwendet, der uns noch einmal in das Fürststift Kempten des Jahres 1775 führen wird, wo der Vorarlberger Exorzist zeitweise besondere Protektion genoss. Der Vortrag ist eine Frucht seines Vorlesungszyklus *Exorcism and Enlightenment* an der Yale University, der kürzlich im Druck erschienen ist.¹⁰⁸ Wolfgang Schild (Bielefeld) widmet sich mit seiner *Aufarbeitung der Hexerei- und Zaubereivorstellungen im Strafrechtssystem um 1800* einem – von England abgesehen – noch kaum behandelten und damit innovativen Thema.

Der vierte und letzte Komplex beschäftigt sich mit den außereuropäischen Ländern. Christine Worobec (DeKalb/ IL) führt mit ihrem Aufsatz über *Trials of Witchcraft in Nineteenth Century Russia* mit dem Kaiserreich Russland in eine von der europäischen sehr verschiedene Zivilisation ein, deren geographischer Schwerpunkt zu diesem Zeitpunkt bereits in Asien lag, auch wenn die Hexenpaniken vornehmlich im dichter besiedelten Westen ausbrachen. Mit den beiden folgenden Beiträgen bewegen wir uns bereits auf einer Zeitebene mit den späten europäischen Hexenprozessen. Der Beitrag von Barend ter Haar (Leiden) behandelt mit der Hexenfurcht im China der Manschu-Dynastie (1644–1912), den *Chinese Sorcery Scares in the 18th Century*, jedoch ein Phänomen, das in keiner Weise mit den europäischen Entwicklungen kausal verknüpft war und daher vor allem auf der Ebene der Glaubensvorstellungen die Perspektive des interkulturellen Vergleichs eröffnet. Der Beitrag von Iris Gareis (Frankfurt a.M.) über *Die Hexenprozesse an den amerikanischen Inquisitionstribunalen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* behandelt mit Lateinamerika dagegen ein geographisches Gebiet, das mit den europäischen Entwicklungen über die Institution der Spanischen Inquisition verbunden war, aber gleichwohl einige Besonderheiten aufweist, da es hier unter anderem auch um die Magie der indigenen Völker Amerikas und der aus Afrika verschleppten schwarzen Bevölkerung ging. Den Abschluss macht der Aufsatz von Gerrie ter Haar und Stephen Ellis (Den Haag), welche einen Überblick über die Hexenverfolgungen in Afrika wagen.

Der Anhang als fünfter Komplex, der unter anderem eine längere Liste später Hexen Hinrichtungen in Europa enthält, schließt den Band ab. Diese Prozessliste soll dem raschen Überblick und der zukünftigen Forschung dienen: Erstens soll bei Zufallsfunden die Überprüfung erleichtert werden, ob die Prozesse in der Literatur bereits bekannt waren. Zweitens können von der Prozessliste aus gezielt die zeitnahe Literatur, Zeitungen und Zeitschriften nach Wirkungsspuren dieser späten Hexenprozesse abgesucht werden. Dabei muss man im Auge behalten, dass hier gewissermaßen nur die Spitze des Eisbergs sichtbar wird. Bis 1750 gibt es zusätzlich zahlreiche Untersuchungen wegen Hexerei, Zauberei und Schatzgraben mit impliziter Teufelsanrufung und

¹⁰⁸ H. C. Erik MIDELFORT, *Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eighteenth-Century Germany*, New Haven/ London 2005.

Zauberei, die nicht in Todesstrafen endeten und hier aus Platzgründen nicht aufgenommen wurden. Manchmal handelte es sich bei diesen Strafverfahren um einfache Anhörungen, manchmal um scharfe Verhöre mit stundenlangen peinlichen Befragungen, wie etwa bei einem Hexenprozess im oberpfälzischen Landgericht Burglengenfeld, bei dem der vierzigjährige, wohnsitzlose Hirte Georg Spänl am 21. Juni 1724 wegen Wahrsagens und Schatzgrabens nicht weniger als vier Stunden auf die Folter gespannt wurde, bevor er zusammen mit seiner Gefährtin Elisabeth Huberin des Landes verwiesen wurde.¹⁰⁹ Man könnte diese Liste erheblich ausdehnen, wenn man alle Prozesse, die zu geringeren Strafen als der Todesstrafe geführt haben, etwa zu Schandstrafen, Zuchthaus oder Landesverweis, mit aufnehmen würde.

Ziel des Bandes ist es also auch, künftige Forschungen zu befähigen. Wir wissen noch wenig über die Aufnahme der späten Hexenprozesse in der zeitgenössischen Öffentlichkeit: Über den Augsburger Kinderhexenprozess, bei dem die Haupthexe Catharina Rufin nicht weniger als 33 Kinder in der Jakobervorstadt verführt haben soll, berichtete am 20. Oktober 1724 sogar der *Hamburgische Correspondent*. Der Prozess zog sich bis 1730 hin, er führte aber nicht zu Todesurteilen, sondern *nur* zum Stadtverweis der alten Frau, nachdem der Reichshofrat in einem Gutachten eine Hinrichtung abgelehnt hatte.¹¹⁰ Über manche Hinrichtungen wurde in den Zeitungen oder Zeitschriften berichtet, wie etwa über eine Landshuter Hexenhinrichtung im Jahr 1749 in der Berliner *Vossischen Zeitung*.¹¹¹ Manche späten Prozesse erregten die Öffentlichkeit, andere fanden hingegen wenig Beachtung. Wir wissen nicht, wann genau die gezielte Verschleierung oder Täuschung der aufgeklärten Öffentlichkeit durch rückständige Obrigkeiteneinsetze und welche Mittel dazu verwendet wurden. Wir wissen auch nur in wenigen Fällen, wie aufgeklärte Juristen, Theologen oder Mediziner auf die skandalösen späten Prozesse reagierten, die von großen Teilen der Bevölkerung immer noch befürwortet oder gar gefordert wurden. Wir wissen wenig über die Verarbeitung der späten Prozesse in der Literatur oder über Bezugnahmen in gelehrten Abhandlungen. Der Erforschung dieser Zusammenhänge stand bislang im Wege, dass wir auch zu wenig über die späten Hexenprozesse wussten.

Zu den erstaunlichen Erscheinungen in der Hexenforschung gehört, dass man immer wieder den Eindruck bekommt, die Forschung stehe ganz am Anfang. Dies gilt auch für Themen wie das Ende der Hexenprozesse, über die man schon viel zu wissen glaubt. Ziel unseres Bandes ist es, diese vorgefertigte Ansicht in Frage zu stellen und die Blickrichtung zu verändern. Dazu passt vielleicht ganz gut, dass endlich auch in der Öffentlichkeit eine Sensibilität für die Bedeutung der späten Hexenprozesse entsteht, wie man am Beispiel des Parlamentsbeschlusses des Schweizer Kantons Glarus zur Rehabilitierung der »letzten Hexe« Anna Göldi sehen kann: Auf Antrag der 2007

¹⁰⁹ Staatsarchiv Amberg, Neuburger Abgabe 14191. – Ebd., Landrichteramt Burglengenfeld 626.

¹¹⁰ Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Cod. Aug. 289.

¹¹¹ Vossische Zeitung (1749) Nr. 112 (unter dem 20. August 1749) über die Enthauptung und Verbrennung der Elisabeth Goglerin, genannt Gusterer Liesl, aus Neumarkt in der Oberpfalz, der am Regierungsort Landshut durchgeführt wurde.

gegründeten Anna-Göldi-Stiftung wurde noch im selben Jahr in Mollis ein Anna-Göldi-Museum eingerichtet.¹¹² Außerdem soll vonseiten der Regierung mit Hilfe von Lotteriegeldern ein Festspiel »Anna Göldi« in Höhe von 120.000 Schweizer Franken unterstützt werden. Es handelt sich also gewissermaßen um eine Maßnahme im Rahmen der regionalen Tourismusförderung aus Anlass des 225. Jubiläums des Justizmords.¹¹³ Am Mittwoch, dem 27. August 2008 gab es sogar einen Parlamentsbeschluss, der Anna Göldi auf Antrag der Regierung von Glarus »einstimmig« für »unschuldig« und den damaligen Prozess für »unrechtmäßig« erklärte. Der reformierte Kirchenrat verweigerte allerdings seine Mitwirkung an der Rehabilitierung.¹¹⁴

¹¹² Dessen Dauerausstellung wird im Sommer 2016 im so genannten Hänggi-Turm in Glarus-Ennenda neu eröffnet.

¹¹³ Anna Göldi wird rehabilitiert. Der Glarner Regierungsrat will die »letzte Hexe« Anna Göldi vom Tatbestand der »Vergiftung« entlasten, in: Zürcher Tagesanzeiger, 10.06.2008.

¹¹⁴ Süddeutsche Zeitung, 27.08.2008.